

ZUKUNFT GASTRO

NGG
GEWERKSCHAFT

NGG

GEWERKSCHAFT

Rheinland-Pfalz - Weihnachtsgeld

STUTT GART, 5. Dezember 2024



Bild: ©Kadmy

Fakt ist:

Das Weihnachtsgeld kommt nicht vom Weihnachtsmann.

Beschäftigte des Hotel- und Gastgewerbes, die am 30. November 2024 ununterbrochen 12 Monate in einem tarifgebundenen Betrieb tätig waren, haben einen Anspruch.

» **Sichern Sie sich den Anspruch
auf tarifliche Leistungen!** «

Was gilt beim Weihnachtsgeld:

Wenn Sie am 30. November 2024 eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von 12 Monaten haben, steht Ihnen ein Weihnachtsgeld zu.

Bei einer Betriebszugehörigkeit ab dem 2. bis zum 5. Jahr steht Ihnen ein Weihnachtsgeld von **50 % des tariflichen Monatsentgelts** zu.

Ab dem 6. Jahr sind es **100 %**.

Sie haben Anspruch auf den vollen Betrag, wenn Sie in den letzten 12 Monaten wenigstens 200 Tageseinsätze geleistet haben. Bei weniger Tageseinsätzen verringert sich der Anspruch entsprechend. Teilzeitbeschäftigte erhalten das Weihnachtsgeld anteilig.

Prüfen Sie genau Ihre Novemberabrechnung, ob Sie das Weihnachtsgeld erhalten haben. Falls

nicht, setzen Sie Ihren Anspruch zeitnah mit Ihrer NGG durch.

**Als Mitglied können Sie Ihren
Arbeitsvertrag sowie Abrechnungen
kostenlos von uns prüfen lassen.**

Bekommen Sie den Ihnen zustehenden tariflichen Stundenlohn? Zahlt Ihnen der Arbeitgeber das zustehende Weihnachtsgeld?

Rufen Sie uns an! Unsere Regionen vor Ort sind Ihre Ansprechpartner und helfen gerne.

Achtung: Die Weihnachtsgratifikation (Jahressondervergütung) ist im Manteltarifvertrag festgeschrieben!



www.ngg.net/mitglied-werden



NGG. Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Landesbezirk Südwest, Alexander Münchow
Willi-Bleicher-Str. 20, 6. OG
70174 Stuttgart

Telefon 0711 229606-90
Fax 0711 229606-99
lbz.suedwest@ngg.net

instagram: ngg_suedwest
fb: NGGSuedwest
suedwest.ngg.net

